

Kreis Blatt



für den Kreis Uffingen.

Erscheint wöchentlich 5mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Kurznotizen“, „Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 M. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Nr. 28.

Donnerstag, den 2. März 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände. Vom 25. Februar 1916.
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
Verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Einfuhr entbehrlicher Gegenstände über die Grenzen des Deutschen Reichs bis auf weiteres zu verbieten und die zur Durchführung des Verbots erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 2

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis derjenigen Gegenstände veröffentlichen, deren Einfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen im § 1 zu gestatten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.
Gegeben Großes Hauptquartier,
den 25. Februar 1916.
(L. S.) Wilhelm
Deichard

Wiesbaden, den 14. Februar 1916.

Auf Grund des § 180 des Versicherungsgegesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R.G.B. S. 989) in Verbindung mit § 320 daselbst und dem Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. Dezember 1915 — III 5416 — bestimme ich was folgt:

Wird das Entgelt vom Dritten gewährt, so ist der Versicherte verpflichtet, seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber in bar zu erstatten, wenn ihm dieser nachweist, daß er den vollen Beitrag entrichtet hat.

Besteht das Entgelt nur in Sachbezügen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, von diesen Abzüge zu machen, deren Wert dem Beitragsteile des Versicherten entspricht.

Für die Berechnung dieses Wertes sind die nach § 2 Abs. 2 des Versicherungsgegesetzes für Angestellte festgesetzten Ortspreise maßgebend.

Die Befugnis des Arbeitgebers, solche Abzüge zu machen, besteht nicht, wenn der Versicherte dem Arbeitgeber seinen Anteil in bar erstattet. Es bleibt jedoch in allen Fällen dem Arbeitgeber überlassen, mit dem Versicherten anderweit eine Vereinbarung zu treffen, wie der Beitragsteil zu erstatten ist.

Der Regierungspräsident.
gez.: v. Meißner.

Uffingen, den 28. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Inhaber der Betriebe, welche versicherungspflichtige Angestellte beschäftigen, auf die Bekanntmachung noch besonders aufmerksam zu machen.

Der komm. Landrat.

Nr. 2. 2105.

v. Bezold.

Uffingen, den 29. Februar 1916.

Wie alljährlich, beabsichtigt auch in diesem Jahre der Herr Kreistierarzt Schlichte die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischschau für das Jahr 1915 vor der Aufstellung der Zusammenstellungen in einer mit den Fleischschauern abzuhaltenden Versammlung zu besprechen und zu erläutern. Zugleich kommen in dieser Versammlung wichtige neuere Verfügungen über die Fleischschau zur Erörterung.

Hierzu ist Termin auf **Samstag, den 4. März d. J., vormittags 11 Uhr** in das Gasthaus „Zur schönen Aussicht“ (Schleich) hierselbst anberaumt worden, zu welchem die **sämtlichen Fleischschauer** des Kreises zu erscheinen haben.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden hiermit beauftragt, die Fleischschauer ihrer Gemeinden **sofort** nach dem Erscheinen dieses Blattes unter Bekanntgabe dieser Verfügung zu dem Termin zu laden.

Der komm. Landrat.

Nr. 2. 2643.

v. Bezold.

Uffingen, den 28. Februar 1916.

Den Herren Bürgermeistern lasse ich in den nächsten Tagen eine Doppelkarte für die Eintragung der im Jahre 1916 etwa vorkommenden Hochwasser und Ueberschwemmungen zugehen. Da für jede Ueberschwemmung eine besondere Karte anzufüllen ist, wollen Sie die den Erhebungskarten aufgedruckten Vorschriften über den Bezug weiterer Erhebungskarten im Bedarfsfalle, d. h. wenn im Laufe des Jahres mehr als einmal Hochwasser und Ueberschwemmung vorkommen sollten, genau beachten. Die Erhebungskarten sind mir ausgefüllt oder mit Fehlanzeige versehen am Jahreschlusse 1916 zurückzugeben.

Der komm. Landrat.

Nr. 2. 2507.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Uffingen, den 25. Februar 1916.

Der seit heriger Bürgermeister Heinrich Moses zu Michelbach ist als solcher auf die Dauer von 8 Jahren — vom 3. April 1916 bis dahin 1924 — wiedergewählt und ist diese Wahl von mir bestätigt worden.

Der komm. Landrat.

Nr. 1154.

v. Bezold.

Bekanntmachung.

Das Beiblatt zur Bilanzliste vom 24. Februar 1916 — Offene Stellen für Kriegsschädigte — liegt auf dem Landratsamte zur Einsicht offen.

Uffingen, den 28. Februar 1916.

Der komm. Landrat.

v. Bezold.

Uffingen, den 28. Februar 1916.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat in einem längeren Erlaß vom 9. d. Mts. dringend auf die Verwertung von Heidekraut usw. für Futter- und Streuzwecke hingewiesen, da durch die englische Absperrung der deutschen Landwirtschaft an der Einfuhr 100

Millionen Zentner Kraftfutter fehlen und auch leider im letzten Jahre wegen der anhaltenden Trockenheit die Raufutterernte fast durchweg ungünstig gewesen ist.

In dem Erlaß heißt es weiter:

„Nirgends sollte gestreut werden, was als Futter Verwendung finden kann. Torfstreu, Wald-, Moor- und Heidestreu treten zur Zeit umso vorteilhafter an die Stelle der gewohnten Strofstreu, als diese Streu mittel Verluste des Viehhalters an dem jetzt unzureichend erhältlichen Strohstoff besser hintenanhaltend als die Strofstreu.“

Da im hiesigen Kreise infolge der fortgesetzt betriebenen Aufforstung von Nebland größere Heideflächen nicht mehr vorhanden sind, dürfte Heidelieferung an Fabriken, die aus ihr ein dem Futterwert mittelguten Heus gleichkommenes Heidemehl herstellen, nicht in Frage kommen. Vielmehr sind die noch vorhandenen Heideflächen, die in der Regel auch Moos liefern, für Streuzwecke nutzbar zu machen. Sie wollen für die sofortige Verteilung dieser Flächen, soweit sie Gemeindeeigentum sind, an die einzelnen Viehbesitzer zur Streugewinnung Sorge tragen. Weiter wollen Sie bei den Herren Oberförstern die weitgehendste Abgabe von Laub, Moos und Heide zu Streuzwecken aus den Gemeinde-, Staats- usw. Wäldungen beantragen, da nach dem oben genannten Erlaß der Herr Minister die königlichen Oberförstereien und Domänenämter ermächtigt hat, das genannte Streumaterial zu den von den königlichen Regierungen auf $\frac{1}{2}$ ermäßigten Sätzen freihändig abzugeben. Endlich wollen Sie auch noch auf die Privatbesitzer von Nebland, das Streumaterial trägt, zur Ausnutzung dieses Materials hinwirken.

Ihrem Bericht über das Veranlagte und Erreichte sehe ich bis zum 20. Mai d. J. entgegen.

Der komm. Landrat.

Nr. 2. 2904.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99.)

Zu § 1.

Die Höchstpreise für Schweine sind Erzeugerpreise, sie gelten beim Verkauf durch den Viehhalter (Landwirt oder Mäster) an den Händler oder Fleischer.

Die Feststellung des zu bezahlenden Lebendgewichtes hat „nüchtern gewogen“ zu erfolgen. Die Tiere müssen daher bei ihrer Verwiegung zwölf Stunden futterfrei sein, oder bis zur Wage einen Beförderungsweg von mindestens 5 km zurückgelegt haben, wenn für die entsprechende Sorte bei bester Ware der Höchstpreis verlangt werden darf.

Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwanageld, Aufschadeentschädigung oder dergleichen, durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

Zu § 2.

Die Vorstände der auf Grund der Anordnung vom 16. Januar 1916 gebildeten Viehhändlerverbände im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungs-

präsident, sind Stellen, die zur Abänderung der Höchstpreise befugt sind. Abänderungen der Höchstpreise sind im Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und sofort dem Zentral-Viehhandelsverband in Berlin anzuzeigen.

Zu § 3.

Die Regelung erfolgt durch die Vorstände der Viehhandelsverbände, im Regierungsbezirk Sigmaringen durch den Regierungspräsidenten.

Zu § 4.

Der Ankauf von Schlachtschweinen beim Viehhalter darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Es ist zulässig, mehrere Schweine zusammen zu einem Einheitspreis für 50 kg Lebendgewicht zu verkaufen oder zu kaufen, doch müssen es Schweine gleicher Gewichtsklasse und gleicher Beschaffenheit sein.

Zu § 5.

Zuständige Stelle in Absatz 1 Satz 2 ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde in Absatz 2 ist der Gemeindevorstand.

Die Bestimmung des Absatzes 2 bezweckt eine gleichmäßige Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem Markt ihren Bedarf gedeckt haben. Der Gemeindevorstand wird auf Grund der Feststellung, welchen Teil der dem Marktiorte zugeführten Schweine der einzelne Käufer bisher erworben hat, die Zuweisung vorzunehmen haben. Käufe von Schweinen außerhalb des eigentlichen Marktes sind auf die den Käufern zum Erwerb zuzurechnende Stückzahl anzurechnen.

Die Heeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf in der Regel nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte sie ausnahmsweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde des Marktiortes verpflichtet, der Heeresverwaltung die Erlaubnis zum Erwerb von soviel Schweinen, als sie braucht, zu erteilen. Erforderlichenfalls ist die für die anderen Käufer zugelassene Ankaufsmenge im Verhältnis zum dann noch verfügbaren Angebote herabzusetzen.

Zu § 6.

Zuständige Behörde ist der Gemeindevorstand.

Zu § 7.

In Stadtkreisen haben die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) durch den Gemeindevorstand, im übrigen durch den Vorstand des Kreislandwirtschaftsverbandes zu erfolgen.

Das Recht der Zustimmung nach Abs. 3 wird dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen.

Nach § 15 bleiben die in § 5 der Verordnungen vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725) vorgesehenen oder auf Grund des § 5 a. a. D. festgesetzten Preise für Schweinefleisch, Schweinefett usw. bis zum Inkrafttreten der auf Grund dieser Verordnung festzusetzenden Höchstpreise bestehen. Bei der Festsetzung neuer Preise sind einerseits die Stückpreise in den Bezugsgebieten die Zuschläge für den Handel (§ 3) und die Interessen des Fleischergewerbes, andererseits aber auch die Interessen der Verbraucher angemessen zu berücksichtigen. Die Regierungspräsidenten haben bei der Preisfestsetzung auf eine den höheren Unkosten des Handels und des Fleischergewerbes in den größeren Städten und Industriegebieten Rechnung tragende Abstufung der Preise hinzuwirken. Ein angemessener Teil des Fleisches ist zu niedrigen Preisen abzugeben und der Ausgleich durch entsprechende Höherbemessung der Preise für die besseren Stücke herbeizuführen. Auf die beschleunigte Durchführung der Preisfestsetzungen ist Wert zu legen.

Zu § 9.

Die Befugnis im Abs. 1 wird den Regierungspräsidenten übertragen. Die Hauschlachtungen für den eigenen Bedarf des Eigentümers der Schweine dürfen Beschränkungen nicht unterworfen werden.

Zu § 10.

Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Als Gemeinden im Sinne der Verordnung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 12.

Die Bestimmungen des § 12 vom 8. Dezember 1915 — IIb 16 111 R. f. S. 1A Io 13477 R. f. S. 14 624 R. d. Z. — sind, soweit sie sich auf den Verkauf ausländischen Schweinefleisches, Schweinefettes usw. beziehen, durch den zweiten Satz des Absatzes 1 des § 12 dieser Verordnung insoweit abgeändert worden, als die

genannten Waren nicht mehr in Verkaufsstellen gewerbsmäßig abgegeben werden dürfen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Zu § 14.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Die für die Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise) erforderlichen Abdrücke werden beigelegt. Berlin, den 16. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Dr. Goepfert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf v. Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

v. Boebell.

Uffingen, den 28. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Die Verordnung vom 14. d. M. ist in der Nr. 24 dieses Blattes abgedruckt.

Der komm. Landrat.

Nr. 2. 2498.

v. Beigold.

Bekanntmachung

Nr. Ch. II 1/1. 16. R. R. A., betreffend **Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.**

Vom 15. Februar 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgem. Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dienlich), ganz oder zerhackt.

§ 2.

Höchstpreis.

Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Eichenrinde: | Gebündelt |
| a) Stangenrinde erster Güte | 13,00 Mark |
| b) Rinde im Alter bis zu 25 Jahren | 11,00 " |

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angedroht werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

„Wer über das gesetzlich zulässige Mass hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verstößt sich am Vaterlande.“

- | | |
|--|------|
| c) Rinde im Alter von 25 bis 45 Jahren | 9,50 |
| d) Rinde im Alter von mehr als 45 Jahren | 7,00 |

2. Fichtenrinde:

- | | |
|--|------|
| a) Gebirgsrinde, höchstens zu einem Drittel schuppig | 9,50 |
| b) andere Rinde | 7,50 |

Für die Verkleinerung der Rinde zu Lohz nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50) berechnet werden. Mischen der Rinde oder Lohz vor Ablieferung an die verarbeitende Gewerke ist nicht gestattet.

Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, darf der Preis bei Hinzurechnung der notwendigen Kosten für das Schälen und Bündeln den Höchstpreis nicht übersteigen.

Anmerkung: Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit ähnliche Einflüsse beschädigte Ware. Für geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein bei Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preistreiberie vom 1. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Bestimmung und Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514) angedrohten Strafen.

- | | |
|-----------------------------|------|
| 3. Holz der zahmen Kastanie | 1,50 |
| § 3. | |

Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise sind frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort und für Barzahlung bei Empfänger berechnet.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

- a) die Kosten der Verladung und Abfuhr, weit sie notwendig sind und die ortsübliche Säge nicht übersteigen;
- b) die reinen Frachtkosten notwendiger Verladung mit der Bahn oder auf dem Wasser;
- c) Lagerkosten infolge Verwahrung der verkauften Ware, soweit sie vom ersten Tage des zweiten Monats nach Kaufabschluß an nachweislich entstanden sind;
- d) Zinsverlust bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so über bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen in Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

3. Andere, als die unter Ziffer 2 aufgeführten Kosten dürfen nur insoweit angerechnet werden, der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der angedrohten Strafen.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. März 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-korps.

Uffingen, den 29. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat.

Nr. 2. 2523.

v. Beigold.

Frankfurt (Main), den 10. Februar 1916.

Kettenhofweg 22 a.

Abt. IV.

Die Inspektion macht darauf aufmerksam, daß die Kriegsgefangenen häufig an ansteckenden Krankheiten leiden (besonders Augenkrankheiten), welche äußerlich nicht erkennbar sind.

Um eine Verbreitung der Krankheiten zu vermeiden, ist streng darauf zu achten, daß die Gebrauchsgegenstände der Kriegsgefangenen wie Handtücher, Waschgefäße, Näpfe, Trinkbecher pp. ausschließlich nur von Kriegsgefangenen selbst benutzt werden.

Allen Personen, die mit Kriegsgefangenen in Berührung kommen, ist hiervon Kenntnis zu geben.
Inspektion der Kriegsgefangenenlager des 18. Armeekorps.
Augustin, Generalleutnant und Inspektor.

Ufingen, den 28. Februar 1916.

Wird veröffentlicht mit dem Ersuchen an die Herren Bürgermeister, die vorstehende Bekanntmachung den Landwirten, welche Kriegsgefangene beschäftigen, noch besonders bekannt zu geben.

Der komm. Landrat.

Nr. 2. 2480.

v. Bezold.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 29. Febr. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die verstärkte Artillerietätigkeit hielt an vielen Stellen an.

Ostlich der Maas führten wir ein kleines Panzerwerk dicht nordwestlich des Dorfes Douaumont. Erneute feindliche Angriffsversuche in dieser Gegend wurden schon in der Entwicklung erstickt.

In der Woëvre überschritten unsere Truppen Dieppe, Abancourt, Blanze. Sie säuberten das ausgedehnte Waldgebiet nördlich von Watronville und Haudimont und nahmen in tapferem Angriff Manheulles, sowie Champlon.

Bis gestern Abend waren an unverwundeten Gefangenen gezählt: 228 Offiziere, 16575 Mann. Ferner wurden 78 Geschütze, darunter viele schwere neuer Art, 86 Maschinengewehre und unübersehbares Material als erbeutet gemeldet.

Bei Thionville (nordwestlich von Badonviller) wurde ein vorwärtiger Teil der französischen Stellung angegriffen und genommen. Eine größere Anzahl Gefangener blieb in unserer Hand.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

— Berlin, 28. Febr. (Priv.-Tel. der Frl. Jg.) Die deutsche Reichsregierung hat in einer sehr scharf gehaltenen Note, die sie an die portugiesische Regierung gerichtet hat, gegen die Requisition der deutschen Dampfer protestiert. Es wird in dieser Note der Erwartung Ausdruck gegeben, daß Portugal die entgegen den Bestimmungen unseres Handelsvertrages verfügte Beschlagnahme der deutschen Dampfer wieder rückgängig machen würde.

WTB Berlin, 29. Februar. (Nichtamtlich.) Das D.-T. meldet aus Genf: Seit Mittwoch findet eine andauernde Flucht der Bevölkerung aus der Maasgegend, besonders aus Meneshould, Reuigny, Barleduc und Commerce statt. Senator Humbert ermahnt die Pariser im „Journal“, gegenüber den Flüchtlingen weitgehende Wohltätigkeit zu üben, weil sie bis zur letzten Minute ausharrten. Die Entfernung der Zivilisten gibt im übrigen einen Anhaltspunkt dafür, daß das Oberkommando mit der Möglichkeit rechnet, die Frontlinie des bedrohten Gebietes zurückzunehmen.

WTB Köln a. Rh., 1. März. (Nichtamtlich.) Die „Köln. Volks-Ztg.“ meldet aus Amsterdam: Wie aus Paris amtlich gemeldet wird, ist der Hilfskreuzer „Provence 2“, der mit einem Truppentransport nach Saloniki unterwegs war, am 28. Februar im Mitteländischen Meer gesunken. Von 1800 Mann wurden 696 gerettet.

WTB Wien, 29. Febr. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart. 28. Febr. 1916: Unsere Truppen haben in Durazzo bis jetzt an Beute eingebracht: 23 Geschütze, darunter 6 Rüstengeschütze, 10 000 Gewehre, viel Artilleriemunition, große Vorräte an Segel- und Dampfschiffen. Allen Anzeichen zufolge ging die Flucht der Italiener auf ihre Kriegsschiffe in größter Unordnung und Hast vor sich.

WTB Bern, 28. Februar. (Nichtamtlich.) Campolongo schreibt im „Secolo“, es sei sicher, daß Verdun, obschon es für die Franzosen nicht von entscheidender Bedeutung sei, für Deutschland einer außerordentlichen Wert hat. Angesichts dieser Tatsache sei es natürlich und menschlich,

daß ganz Paris in großer Angst und Besorgnis lebe. Seine Straßen seien verändert; nur die Krankenwagen folgten sich seit einigen Tagen unaufhörlich. Seine Kaffeehäuser seien leer, seine Theater traurig. Die Seele von ganz Frankreich bange gegen Verdun hin, denn fast alle Familien hätten jemand an der Front. Wie die Sache auch ausgehe, wie viele Opfer werde Frankreich wieder beweinen müssen?

WTB Bern, 29. Febr. (Nichtamtlich.) Die Schweizerische Depeschagentur meldet aus Genf: In Lyon treffen seit 48 Stunden unaufhörlich zahllose Sanitätszüge ein. Alle Spitäler der Stadt und des Südostrons sind mit Verwundeten belegt.

— Paris, 28. Februar. (Priv.-Tel. der Frl. Jg., jenseit. Frl. Jg.) Nach Erzählungen von Flüchtlingen aus Verdun in Pariser Blättern waren bis Samstag morgen bereits 150 Häuser in der Stadt selbst durch das deutsche Bombardement zerstört. Die Beschädigung Verduns begann am Montag, den 21., morgens 8 Uhr. Etwa 30 Granaten fielen an diesem Tage auf die Stadt. Am Dienstag schlugen 56, am Mittwoch nur 7 Granaten ein. Ungefähr 4000 Einwohner befanden sich am Mittwoch noch in der Stadt. In der Nacht zum Donnerstag setzte dann die ununterbrochene Beschädigung ein.

WTB Washington, 29. Febr. (Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Büreaus. Wie verlautet, hält Deutschland daran fest, daß die bewaffneten Handelschiffe, wie immer die Bewaffnung sein möge, der Zerstörung ohne vorherige Warnung unterliegen.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Mit dem 1. 3. 1916 tritt eine Bekanntmachung in Kraft, durch die Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz festgesetzt werden. Die Einzelheiten der Bekanntmachung ergeben sich aus ihrem Wortlaut, der im amtlichen Teile dieses Blattes enthalten ist und auch auf dem Landratsamt eingesehen werden kann.

— Gransberg, 29. Febr. Gestern wurde hier unter großer Beteiligung der Lehrer a. D. Wilhelm Schäfer zur letzten Ruhe getragen. Der Kreis Schulinspektor, Herr Pfarrer Rochem, schilderte ihn in seiner Grabrede als den schlichten und einfachen Menschen, den berufstreuen Lehrer, den guten Christen und den reichbegabten Organisten, der so manchen Gottesdienst durch sein Spiel feierlicher gestaltet hat. Aus dem Kreise seiner Kollegen rief ihm der Lehrer Harsche das letzte Lebewohl zu. Er ruhe im Frieden Gottes.

§ Gransberg, 29. Febr. Als fünfter von hier erhielt der Reservist Julius Jakobi das Eisenerne Kreuz.

WTB Rassel, 27. Februar. (Nichtamtlich.) Gestern spät Abends explodierte in einem hiesigen Hause eine von einem Musketier als Feldandenten mitgebrachte Handgranate und tötete den Musketier und seinen fünfjährigen Neffen. Ein anderer Knabe und drei weitere Personen wurden sehr schwer, eine Person leichter verletzt.

Vermischte Nachrichten.

— Ein Toter auf Urlaub. Ab und zu gibt es in diesen traurigen Zeiten doch auch einen heiteren Augenblick. Der Pointiersohn Franz Weiser aus Mühlborn in Desterreich wollte seit 5. d. Mts. daheim auf Urlaub. Eines Tages — der Urlauber saß gerade mit recht gutem Appetit mit seinen Eltern beim Tisch — trat der Postbote in die Stube und brachte den Eltern einen Brief, in dem die Nachricht enthalten war, daß ihr Sohn im Felde nach einer Verwundung gestorben und auch schon begraben worden sei — Am 24. d. Mts. mußte der „Tote“ wieder zu seinem Truppenkörper eintreten.

Im Verlag von R. Herrosé (Inhaber H. Herrosé) in Wittenberg ist ein Volksbuch „Unser Kaiser und der Krieg, dem deutschen Volke erzählt von Rektor Paul Böcker“ erschienen. Der Einzelpreis beträgt 80 Pfg., bei 25 Exemplaren 18,75

Mt., bei 50 Exemplaren 35 Mt. und bei 100 Exemplaren 65 Mt. Dem deutschen Volke kommt es aus dieser Schrift so recht zum Bewußtsein, wie oft es die Friedensbestrebungen seines Kaisers verkannt hat, und wodurch jetzt Liebe und Vertrauen zwischen Kaiser und Volk fest und unerschütterlich geworden sind. Es ist bisher noch keine Schrift erschienen, die wie die vorliegende versucht, das Bild des Kaisers unserer Zeit tief in die Seele des deutschen Volkes einzukritzeln. Das Buch kann daher zur Anschaffung für die Schulen, für Volks-, Jugend- und Schülerbibliotheken warm empfohlen werden.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 1. März. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die Artillerietätigkeit war auch gestern an vielen Stellen der Front sehr rege, besonders auf feindlicher Seite. An mehreren Stellen verfolgte der Gegner damit freilich nur Täuschungszwecke. Dagegen schien er im Niergebiet, in der Champagne, sowie zwischen Maas und Mosel bestrebt zu sein, uns ernstlich zu schädigen. Er erreichte das Ziel nicht.

Im Luftkampf wurde ein Doppeldecker bei Menin bezwungen; die Insassen sind gefangen. Zwei französische Doppeldecker holten die Abwehrgeschütze herunter, den einen bei Bezaudin, nordwestlich von Soisson, Insassen gefangen; den anderen südwestlich von Soisson, Insassen wahrscheinlich tot. Ein von dem Leutnant d. R. Kahl geführtes Flugzeug, Beobachter Leutnant d. R. Haber, brachte einen militärischen Transportzug auf der Straße Besancon—Jussy durch Bombenabwurf zum Halten und bekämpfte die ausgestiegten Transportmannschaften erfolgreich mit einem Maschinengewehr.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

WTB Berlin, 1. März. (Amtlich.) Von unseren U-Booten wurden zwei französische Hilfskreuzer mit je 4 Geschützen im Hafen von Le Havre und ein bewaffneter englischer Bewachungsdampfer in der Themsemündung versenkt.

Im Mittelmeer wurde laut amtlicher Meldung aus Paris der französische Hilfskreuzer „La Provence“, der mit einem Truppentransport von 1800 Mann nach Saloniki unterwegs war, versenkt; nur 696 Mann sollen gerettet sein.

Das am 8. Februar an der syrischen Küste versenkte französische Kriegsschiff war, wie die Meldung des zurückgekehrten U-Bootes ergibt, nicht das Minenschiff „Suffren“, sondern der Panzerkreuzer „Admiral Charner“.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Stadtverordneten-Sitzung.

Donnerstag, den 2. März, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Tagesordnung:

- a) Mitteilungen.
- b) Vorlagen:
 1. Nachtrag zum Ortsstatut über die Wasserleitung,
 2. Festsetzung des Voranschlags 1916,
 3. Nahrungsmittelabgabe,
 4. Geheimföhung.

Warnung.

Ich warne hiermit, meiner Ehefrau Margarete Reuter, verw. Belte, geb. Geiß, auf meinen Namen etwas zu borgen oder zu leihen, da ich für nichts aufkomme.

Wehrheim, den 21. Februar 1916.

b Karl Reuter, Schneider.

Mädchen vom Lande

für Haus- und Gartenarbeit zum 15. März gesucht.
Frau Theodor Dienstbach.

Tüchtiges Mädchen

(im Alter von 17—20 Jahren) in kleinen Haushalt gesucht nach Auswärts.
Zu erfragen bei Photograph Weininger, Ufingen.

**Heute frisch vom Seeplatz
eintreffend:**

Bratschellfische	Pfd. 64 Pfg.
Mittel - Kabeljau	Pfd. 66 Pfg.

Bismarckheringe	Stück 18 Pfg.
Bratheringe	" 18 "
Rollmöpse	" 20 "
Schellfische in Gelee	Pfd. 80 "
Sardinen	" 80 "

Zum Versand ins Feld besonders geeignet:

Halberstädter Würstchen in Dosen, große Würstchen	enthaltend 2 Paar Dose 1.40 M.
Makrelen in Tomaten,	Dose 95 Pfg.
Gemischte Marmelade, Sorte III,	Pfd. 48 Pfg.
Zwetschen-Marmelade mit Apfelfalz, (Sorte II)	Pfd. 54 Pfg.
Verschied. Marmeladen (Aprikosen, Johannisbeer, Stachelbeer, Mirabellen) in 2 Pfd.-Eimern (Sorte II)	Eimer 1.16 M.
Apfel-Gelee, garant. rein,	Pfd. 56 Pfg.
S&F Kunsthonig, Bofferglas 50 Pf., Schraubenbedelglas	60 Pfg.
Orangen, süß und saftig,	3 Stück 35 Pfg.

Schade & Füllgrabe

Usingen. — Obergasse 12.

Bruchleidende

bedürfen **kein** sie schmerzhaftes Bruchband mehr, wenn sie mein in Größe verschwindend **kleines**, nach Maß und **ohne** Feder, Taa und Nacht tragbares, auf seinen Druck, wie auch **jeder** Lage und Größe des Bruchleidens **selbst** verstellbares

Universal-Bruchband

tragen, das für Erwachsene und Kinder, wie auch **jedem** Leiden entsprechend herstellbar ist. Mein Spezial-Vertreter ist am **Samstag, den 4. März**, morgens von 7^{1/2}—12 Uhr in **Usingen** Hotel „Zur Sonne“ mit Muster **vorerwähnter** Bänder, sowie mit **ff. Gummi- und Federbänder**, neuesten Systems, in **allen** Preislagen anwesend. Muster in Gummi-, Hängeleib-, Leib- und Muttervorfall Binden, wie auch **Geradhalter** und **Kramphaderkrämpfe** stehen zur Verfügung. An den **sachgemäßer** versichere auch gleichzeitig streng **diskrete** Bedienung.

J. Mellert, Konstanz in Baden, Wessenbergstraße 15
Telephon 515.

Überführung Gefallener

von allen Kriegsschauplätzen
übernimmt

Pietät A. Meyer,

Erstes Beerdigungsinstitut Frankfurt a. M.-West, Falkstr. 54.
Eigenes Leichenauto und Fuhrpark.
Telefon Taunus 1045. Gegründet 1876.

Vertreter für den Kreis Usingen: **Philipp Beck, Usingen,**
Erbisgasse 8.

Junge Kuh

trächtig, etwas eingefahren, zu verkaufen.
Wilh. Dannewitz, Heingenberg.

Gute Milch- und Ferkel
(im März kalbend) zu verkaufen.
Heinrich Ott, Westerfeld.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Freitag, den 3. d. Mts., vormittags 8 Uhr beginnend, wird der Schuttwagen fahren.

Es wird hierzu bemerkt, daß die zu entleeren den Risten nur so groß und schwer sein dürfen, daß sie von einer Person bequem auf den Wagen entleert werden können.

Usingen, den 29. Februar 1916.

Die Polizeiverwaltung
Bismann.

Alle diejenigen Landwirte, welche Getreide liefern haben, wollen den Bedarf an Säcken spätestens Donnerstag, den 2. März d. J. anzeigen.

Brennholz-Versteigerung

Dienstag, den 7. März d. J.,

morgens 9 Uhr beginnend, gelangen im Auktions-Unterwald, Distrikt Heilbrunn 100 folgende Mengen Brennholz zur Versteigerung:

272 Rm. Buchen-Scheit,
71 Rm. Buchen-Krähnel,
3450 Stück Buchen-Bellen.

Zusammenkunft: Pfaffenwiesbacher Straße Walderand.

Usingen, den 29. Februar 1916.

Der Magistrat
Bismann.

a) Säckelauf.

Die landw. Zentral-Darlehnskasse Frankfurt a. M. bietet für 4/4 Kleiesäcke 0,60 M., 5/4 Kleiesäcke 0,70 M., für Ruchensäcke 0,80 M., für Melasse- und Zuckerruchensäcke 0,60 M., für Getreidesäcke (2 Str. fassend) 1,20 M., für Getreidesäcke (2 Str. fassend), 1 Rilo schwer 1,20 M. — Von den Landwirten abzugebende Säcke werden bei dem Unterzeichneten entgegengenommen.

b) Es ist beabsichtigt, **Frühkartoffeln** zu kaufen. Der Preis wird sich voraussichtlich stellen für Norddeutsche Kaiserkrone 12,— M., Frührosen 11,75 M.

die 50 Kilo.

Anmeldungen sind umgehend bei dem Unterzeichneten anzubringen.

c) Weiter kann **Torfstreu** zu 6 M. je Zentner bezogen werden. Erreicht der Bedarf die 200 Zentner, so ermäßigt sich der Preis um 1 M. per Zentner.

Bestellungen sind bis spätestens 3. März 1916 zu machen.

Die Futtermittel-Verteilungskommission
für Usingen.
Fr. Peter.

In unser Genossenschaftsregister ist bei Nr. 1 eingetragen **landwirtschaftlichen Konsumverein**, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, Wernborn heute folgendes eingetragen worden:

Der Landwirt Wilhelm Dinges aus dem Vorstand ausgeschieden und seine Stelle der Förster Gerhard J. Bendor getreten.

Usingen, den 22. Februar 1916.

Königliches Amtsgericht.

Pferde-Versicherungs-Verein für den Kreis Usingen.



Die auf **Sonntag, den 5. März d. J.** bestim-
mte **Generalversammlung** findet an diesem Tag

nicht statt. Der Tag, an dem sie statthaben wird später bekannt gegeben.

Die Mitglieder werden hiermit aufgefordert, alle noch rückständigen Beiträge für 1914 und 1915 wegen Stellung der Rechnung binnen 8 Tagen bei dem Rechner, Herrn Emil Peter, zu entrichten, andernfalls dieselben an die höhere Behörde beigegeben werden müssen.

**Verkauf weiblicher Kälber zur
Aufzucht bei:**

Johann Burkhardt in Niederreifenberg.